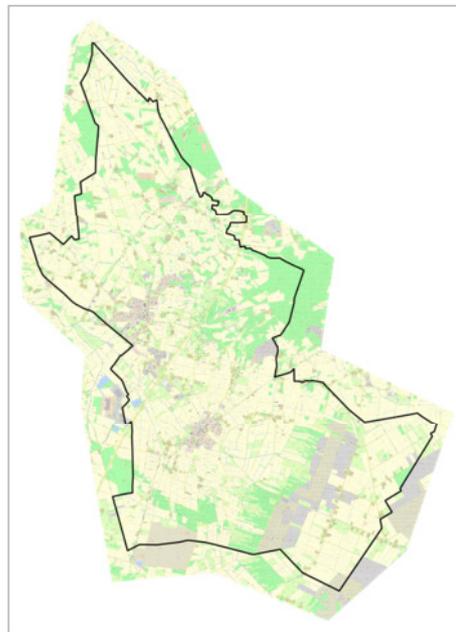


Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Ermittlung der Flächenpotentiale für die Windenergienutzung

Differenzierung der harten und weichen Ausschlusskriterien als Abwägungsvorschlag für den Rat



Auftraggeber:
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Küsterstraße 4
49434 Neuenkirchen-Vörden

bearbeitet von:
enveco GmbH
Grevener Straße 61c
48149 Münster

März 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Kriterien und Flächenfindung (Schritte 1 und 2)	4
3. Einzelbewertung/ Abschichtung der Flächenpotentiale (Schritt 3).....	8
4. Substanzieller Raum für die Windenergie.....	11
5. Auswahl Literatur und Quellen	13
Anhang.....	16

Kriterienkatalog

Karte 1: Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien

Karte 2: Abwägungsvorschlag und Abschichtung

Karte 3: Detailkarte Schutzgüter

1. Einleitung

Im Jahr 2007 hat die Bundesregierung ein Paket zum Klimaschutz mit verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen beschlossen (Integriertes Energie- und Klimaprogramm), mit dem Ziel den Ausstoß von Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Basisjahr 1990 um 40% zu senken (BMUB 2009).

Im Energiekonzept des Landes Niedersachsen werden die energiepolitischen Ziele der Landesregierung verankert. Als Leitziel soll eine verlässliche, kostengünstige, umwelt- und klimaverträgliche und damit auch langfristig nachhaltige Energieversorgung sichergestellt werden. Die erneuerbaren Energien sollen einen zunehmenden Anteil an der Energieversorgung übernehmen. In diesem Zusammenhang sollen 25 Prozent des Endenergieverbrauchs in Niedersachsen bis 2020 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Ausbau der Windenergie nimmt dabei eine bedeutende Rolle beim Erreichen der landespolitischen Ziele ein. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsens (2016) sollen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unterstützt die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet größeren Raum zu bieten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eine Sonderbaufläche für Windenergie dar. In der dargestellten Fläche sind bereits 6 Windenergieanlagen vorhanden. Mit der Darstellung der Sonderbaufläche hat die Gemeinde die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich gesteuert. Die Darstellung gilt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) als öffentlicher Belang, der die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich auf die Sonderbaufläche begrenzt. Außerhalb der Sonderbaufläche sind Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet damit durch die Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 unzulässig.

Zur Förderung der Windenergienutzung plant die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung, weitere Konzentrationszonen im FNP darzustellen. Hierbei sind die durch die Rechtsprechung maßgeblichen Grundsätze und Planungsschritte zur Herleitung und Festsetzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu beachten. Um die bauplanungsrechtliche Steuerungswirkung für Windenergieanlagen zu gewährleisten, bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Windenergienutzung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

2. Kriterien und Flächenfindung (Schritte 1 und 2)

Zwar birgt die Windenergienutzung laut dem Deutschen Naturschutzring (DNR 2009) „keinerlei elementare Gefahren“, dennoch verändern Windenergieanlagen (WEA) mit 150 m Gesamthöhe oder mehr die Freiräume und Landschaften. Auswirkungen wie Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung, aber auch ökologische Konflikte, insbesondere mit der Vogel- und Fledermausfauna, machen eine sorgfältige Standortauswahl unerlässlich. Es erfolgte daher im Flächenfindungsprozess zunächst eine Selektion derjenigen Flächen, welche sich nicht für die Windenergienutzung eignen. Diese Kriterien, die zum Ausschluss der Flächen führen, waren dabei differenziert in „harte“ und „weiche“ Kriterien zu unterscheiden.

Die Rechtsprechung gibt eine Vorgehensweise für die Steuerung der Windenergienutzung in Verbindung mit der Ausschlusswirkung (gem. § 35 Abs. 3 BauGB) in vier Arbeitsschritten vor:

Schritt 1: Anwendung der "harten Tabukriterien" - Gebiete, die schlechthin rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind, werden ausgeschlossen

Schritt 2: Anwendung der "weichen Tabukriterien" - Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aber aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll

Schritt 3: Einzelbewertung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen

Schritt 4: Prüfung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet substanziell Raum bieten (Größe, Anzahl), ggf. Wiederaufnahme der Prüfung gem. Schritt 3.

Zu diesem Zweck wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ein Kriterienkatalog der harten und weichen Tabukriterien erstellt, der auf das gesamte Gemeindegebiet angewendet wurde (s. Anhang). Dieser Katalog berücksichtigt aktuelle Vorgaben und die aktuelle Rechtsprechung.

Im Folgenden wird die Herleitung der harten und weichen Kriterien für das Gemeindegebiet beschrieben.

Schritt 1 (pauschal faktisches Tabu):

Die Definition der „**harten**“ Tabukriterien kann lediglich solche Kriterien umfassen, die unmittelbar und dauerhaft zum Ausschluss einer Windenergienutzung führen. Dieser Umstand kann nur für einige wenige Schutzgüter gegeben sein. Als „hart“ **können** gemäß einer ursprünglichen Zusammenfassung des Urteils OVG NRW 2 D 46/12.NE vom 01.07.2013 (GRONEMEYER 2013) die folgenden Kriterien eingestuft werden:

- Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit,
- besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche,
- zusammenhängende Waldflächen,
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst,
- strikte militärische Schutzbereiche,
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Nationalparke und nationale Monumente (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und
- gesetzlich geschützte Biotop (§ 23 BNatSchG).

(zzgl. je nach Planungssituation Landschaftsschutzgebiete (LSG) und NATURA 2000 Gebiete)

Diese erste Einteilung kann jedoch nur als grobe Orientierung dienen. Die abschließende Definition der harten Kriterien bedarf der Anpassung an die konkrete Vor-Ort-Situation und die planungsrechtlichen Voraussetzungen vor Ort.

Die Definition von „hart“ bezieht sich dabei auf Kriterien, die unmittelbar und dauerhaft zum Ausschluss einer Windenergienutzung führen. Diese Annahme gilt für Siedlungsflächen, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturmonumente und gesetzlich geschützte Biotop, die durch Überplanung zerstört oder in ihrer Substanz beeinträchtigt würden. Darüber hinaus können Infrastrukturtrassen wie Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Bahnstrecken und Stromleitungen (ab Mittelspannungsebene) hinzu gerechnet werden.

Ergänzend dazu werden neben den genannten Kriterien Wohngebäude im Außenbereich, Gewerbe- und Industriegebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Wasserschutzgebiete Zone I, Gewässer und der Verkehrslandeplatz Damme hinzugezählt. Hinzu kommen Schutzabstände zu Siedlungsgebieten¹ und Wohnnutzung im Außenbereich/ Einzelwohngebäude. Landschaftsschutzgebiete entfalten eine harte Ausschlusswirkung je nach Planungssituation im Einzelfall. Das ausgewiesene LSG Dammer Berge wird aufgrund der vorliegenden Stellungnahme des Landkreises Vechta als hartes Tabukriterium eingestuft. Laut Stellungnahme vom 05.11.2014 sind „Befreiungen von den jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen grundsätzlich nicht vorgesehen.“ Da das FFH-Gebiet Dammer Berge (DE-3414-331) deckungsgleich mit dem LSG ist, wird es ebenfalls als hartes Kriterium berücksichtigt.

Laut Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2012) soll *Wald [...] wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn*

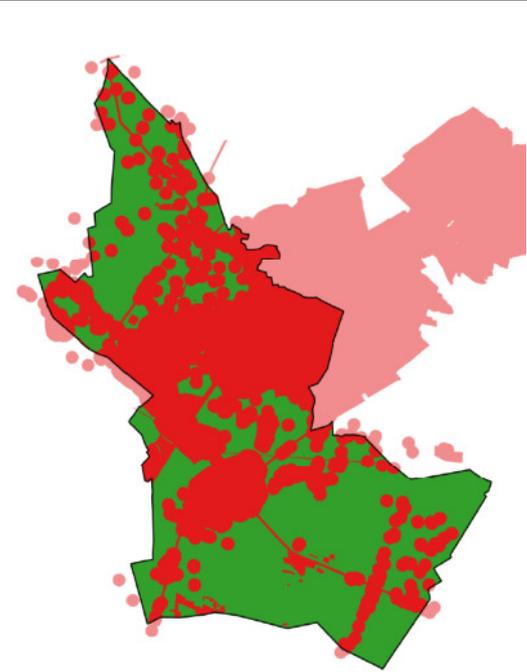
¹ Schutzabstände zu Gemeinbedarfsflächen werden einzelfallabhängig je nach Nutzungsart angewendet.

weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Waldflächen sollten damit freigehalten werden, solange Alternativen für eine Planung bestehen. Da eine Einzelfallprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht durchgeführt werden kann, wird das Schutzgut nicht als hartes Tabu eingestuft.

Bereiche mit offensichtlich zu geringer Windhöufigkeit wurden im Vorfeld der Potentialstudie überprüft. Diese Flächen, mit Windgeschwindigkeiten < 3,5 m/s, spielen bei Anlagenhöhen von 150 m oder mehr auf dem Gemeindegebiet keine Rolle. Laut Deutschem Wetterdienst (DWD 2004) liegen die Windgeschwindigkeiten im Bereich des Gemeindegebietes Neuenkirchen-Vörden bereits in 80 m über Grund zwischen ca. 5,2 m/s und 6,1 m/s.

Als hart wurden im Rahmen dieser Potentialstudie die in Karte 1 (Anhang) und in Tabelle 1 dargestellten Schutzgüter definiert (s. auch Kriterienkatalog).

Tabelle 1: Bearbeitungsschritt 1 (harte Tabukriterien).

Schritt 1: „harte“ Kriterien (rot, vgl. Karte Nr. 1 - Anhang)	
<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsgebiete: Wohn- und -Mischgebiete, Sondergebiete Wochenendhausgebiete u. Gemeinbedarfsflächen (zzgl. Schutzabstand 300 m, Gemeinbedarfsflächen einzelfallabhängig) - Wohnnutzung im Außenbereich/ Einzelwohngebäude (zzgl. Schutzabstand 170 m) - Gewerbe- und Industriegebiete - Bundesautobahn (zzgl. Schutzabstand 40 m) - Kreis- und Landesstraßen (zzgl. Schutzabstand 20 m) - Bahnanlagen - Hochspannungsfreileitungen - Besonders geschützte Biotope - Geschützte Landschaftsbestandteile - Naturdenkmale - FFH-Gebiet - Landschaftsschutzgebiet Damme - Wasserschutzgebiete (Zone I) - Stehende Gewässer (> 1ha) - Verkehrslandeplatz Damme 	

Nach Anwendung der harten Kriterien ergeben sich überschlägig folgende Flächenbilanzen für das maximal realisierbare Potential:

Ergebnis (GIS Messung):

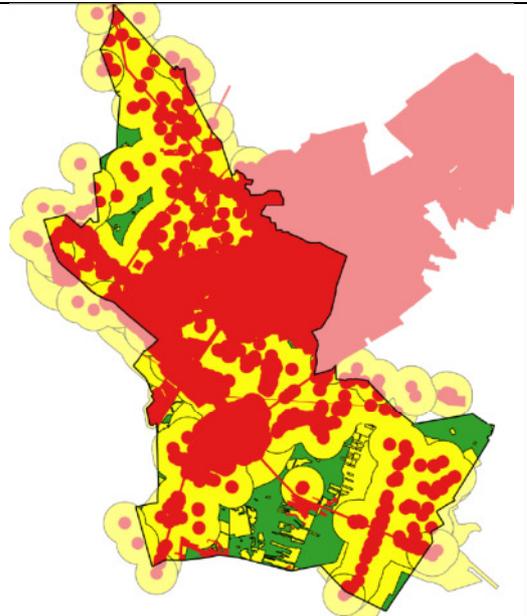
Gemeindegebiet gesamt:	ca. 9100 ha
harte Ausschlussfläche:	ca. 4465 ha
maximaler Potentialraum:	ca. 4635 ha

Schritt 2 (weiches Tabu aufgrund städtebaulicher Abwägung):

Alle vorangehend nicht als hart beschriebenen Schutzgüter und Abstände sind damit per Definition ausdrücklich „weiche“ Tabukriterien. Die weichen Kriterien sind fachlich begründet gewählt und räumen den umgebenden Schutzgütern einen Schutzanspruch ein, dessen Einhaltung die Genehmigung von WEA wesentlich vereinfachen kann (Einhaltung von Grenzwerten, Vermeidung optisch bedrängender Wirkung etc.).

Als weich wurden im Rahmen dieser Potentialstudie die in Karte 1 (Anhang) und in Tabelle 2 dargestellten Schutzgüter definiert (s. auch Kriterienkatalog).

Tabelle 2: Bearbeitungsschritt 2 (weiche Tabukriterien).

Schritt 2: „weiche“ Kriterien (gelb, vgl. Karte Nr. 1 - Anhang)	
<ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgeabstand Siedlungsgebiete 700 m (zzgl. zum Schutzabstand von 300 m = 1000 m gesamt) - Vorsorgeabstand Wohnnutzung im Außenbereich 430 m (zzgl. zum Schutzabstand von 170 m = 600 m gesamt) - Vorsorgeabstand Gewerbe- und Industriegebiete 100 m - Waldflächen - Wasserschutzgebiete (Zone II) - Überschwemmungsgebiete (vorl. gesichert u. festgesetzt) - Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung gem. LROP 2012 	

Damit sind die Kriterien definiert, die gemäß städtebaulicher Abwägung nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen. Nach Anwendung der harten Kriterien und der weichen Kriterien gemäß Schritt 2 ergeben sich überschlägig folgende Flächenbilanzen:

Ergebnis (GIS Messung):

Gemeindegebiet gesamt:	ca. 9100 ha
Ausschlussfläche hart + weich:	ca. 8280 ha
Potentialflächen:	ca. 820 ha

Diese 820 ha Potentialflächen wurden verschiedenen Detailprüfungen und Abwägungen unterzogen, welche im folgenden Kapitel und Karte 2 beschrieben und dargestellt sind.

3. Einzelbewertung/ Abschichtung der Flächenpotentiale (Schritt 3)

Die verbleibenden Flächenpotentiale, die sich aus einer reinen, geometrischen Verschneidung ergaben, wurden verschiedenen Detailbetrachtungen der städtebaulichen Abwägung unterzogen. Weitere ungeeignete Flächen konnten so ausgeschlossen werden. Die einzelnen Teilarbeitsschritte werden nachfolgend beschrieben. Die Karte 2 zeigt die Ergebnisse der Einzelbewertung und Abschichtung.

1. Flächengröße, isolierte Lage, Flächenzuschnitt

- Ausschluss von Einzelflächen im Zuge der Flächenberechnung, die keine ausreichende Fläche zur Planung min. einer WEA aufweisen (< Rotordurchmesser):

Bei Anwendung der Kriterien ergaben sich kleinere Splitterflächen, die der Maßgabe, dass eine WEA als gesamtes Bauwerk in einer Konzentrationszone liegen soll, aufgrund ihrer geringen Ausmaße nicht gerecht werden können. Die Mindestgröße dieser Einzelflächen liegt bei mindestens 1 ha (Rotorkreisfläche).

- Ausschluss von Flächen, die aufgrund ihres Zuschnitts und/ oder isolierten Lage nicht für die Planung von Windparks (per Definition 3 WEA) geeignet sind:

Selbst größere Flächen können, bei zu schmalen Querschnitt, für eine Planung ungeeignet sein. Auch isolierte Einzelflächen, die 3 WEA keinen Raum bieten können (i.d.R. < 15 ha, vgl. Karte 2), widersprechen dem Konzentrationsgedanken der Windparkausweisung. Durch ihren Ausschluss soll eine Bündelung arrondierter Flächen insbesondere in den Bereichen, die potentiell konfliktfreier zu entwickeln sind, begünstigt werden. Weitläufige Konzentrationszonen, mit vergleichsweise isolierten, konfliktreichen Einzelstandorten werden so vermieden.

2. Weitere konkurrierende Belange

- Verkehrslandeplatz Damme:

Beim Verkehrslandeplatz schließen der Bereich der Flugplatzrunde sowie ein einzuhaltender Abstand aus Gründen der Flugsicherheit eine Windenergienutzung aus und wurden daher im Rahmen der Abschichtung berücksichtigt. In diesen Bereichen liegt auch ein Modellflugplatz auf dem Gemeindegebiet, der somit gleichzeitig ausgeschlossen wird.

- Abbauflächen (Torf, Sand, Kies):

Die Abbauflächen für Torf umfassen alle abgetorften, bereits wiedervernässten Flächen, in Abtorfung befindliche Flächen sowie Flächen, für die bereits eine Abbaugenehmigung vorliegt. Alle genannten Torfabbauflächen weisen die Folgenutzung „Wiedervernässung“ auf. Wiedervernässte Flächen haben eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Klimaschutz. Die ökologische Bedeutung der Gebiete im Biotopverbund und die Bedeutung für den Klimaschutz sollen im Rahmen der städtebaulichen Abwägung berücksichtigt werden.

- Grundsätze der Raumordnung - Vorranggebiete Torferhaltung und Rohstoffgewinnung gem. Entwurfsfassung Landesraumordnungsprogramm 2015:

Im Rahmen der Potentialstudie wurden die gültigen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gemäß LROP 2012 als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Weiter wurden die Planungen der Landesraumordnung, die sich aus dem LROP-Entwurf 2015 ergeben, berücksichtigt. Da sich der LROP in Aufstellung befand, entsprechen die geplanten Darstellungen des LROP Grundsätzen der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung als Abwägungsbelange zu berücksichtigen. Da in der Entwurfsfassung des LROP eine Windenergienutzung in den genannten Vorranggebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird und unter bestimmten Voraussetzungen in beiden Gebietskategorien möglich ist, wurde kein grundsätzliches, bzw. zusätzliches Ausschlusskriterium formuliert.

- Ehemaliges Flugplatz-/ Übungsgelände Vörden:

Flächen auf dem ehemaligen Flugplatzgelände Vörden im Süden des Gemeindegebietes sind im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) und sollen nach Auskunft der BIMA dem Naturschutz (u.a. als Kompensationsflächenpool) überlassen werden. Bereits Untersuchungen des NABU (1999) konnten den besonders hohen Wert der Flächen für den Naturschutz belegen. Hervorgehoben wird hier insbesondere die regionale Bedeutung für Brutvögel und die großflächige Ausprägung gefährdeter Biotoptypen. Eine Drittnutzung auf den Flächen, z.B. Windenergie, ist nach Aussage der BIMA ausgeschlossen. Potentialflächen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes werden daher im Rahmen der Abschichtung ausgeschlossen.

3. Schutz des Landschaftsbildes vor Überprägung unter Berücksichtigung bestehender bzw. geplanter Windparks in Nachbarkommunen

- Der Abstand zwischen einzelnen Windparks soll mind. 3 km betragen (Ausnahme: unmittelbar anschließende Erweiterung eines Windparks (z.B. geplanter Windpark Kalkriese)).
- Die Potentialflächen werden unter Berücksichtigung bestehender bzw. geplanter Windparks hinsichtlich ihrer Längsausdehnung auf max. 3 km begrenzt.

Der 3 km-Abstand zwischen Windparks ergibt sich aus folgender Begründung: In zurzeit gängigen Verfahren der Landschaftsbildbewertung wird davon ausgegangen, dass als erheblich beeinträchtigt mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe angesehen werden sollte (vgl. z.B. NLT Arbeitshilfe Windenergie und Naturschutz (2014), Entwurf Bundeskompensationsverordnung (2013)). Bei einer heute gängigen Anlagengesamthöhe von 200 m ergibt sich ein Radius von 3 km.

Der Windpark Kalkriese (Nachbargemeinde Bramsche) wird unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Neuenkirchen-Vörden geplant. Mit der oben beschriebenen Auswirkung auf den Landschaftsraum wird somit davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung im Umkreis von 3 km erheblich ist. Um durch eine Neuplanung auf Neuenkirchen-Vördener Gemeindegebiet diese Beeinträchtigung nicht tiefer in das Gemeindegebiet hinein zu tragen, soll sich diese Planung unmittelbar an den Kalkrieser

Windpark anschließen. Hierdurch entsteht bezüglich der Auswirkung auf den Landschaftsraum ein räumlich zusammenhängender Windpark und begünstigt eine Konzentrationswirkung. Durch die räumliche Begrenzung der geplanten Windvorrangzone soll erreicht werden, dass neue Windenergieanlagen im bereits erheblich belasteten Raum des geplanten Windparks Kalkriese entstehen können. Konkret bedeutet dies, dass die Ausdehnung des so entstehenden Windparks 3 km nicht überschreiten sollte, um einer Überprägung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken.

4. Sonstiges

Die verbleibenden Potentialflächen enthielten mehrere „Ausfransungen“, die modernen WEA keinen Platz bieten. Da die Ausmaße dieser Flächenteile deutlich kleiner als der zugrunde gelegte Rotordurchmesser der Referenzanlage waren, wurden sie im Hinblick auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren entfernt, um das nutzbare Potential für die Ausweisung tatsächlich beplanbarer Zonen realistisch darzustellen.

Ergebnis der Abschichtung:

Die verbleibenden Flächenpotentiale sind in Karte 2 dargestellt und bieten zusammen noch ein Potential von ca. 170 ha (GIS Messung). Die nördliche Potentialfläche deckt sich teilweise mit der bestehenden Konzentrationszone im Rahmen einer Flächengröße von ca. 40 ha. Die südliche Potentialfläche, die für eine Neuplanung in Frage kommt, umfasst eine Fläche von ca. 130 ha.

4. Substanzieller Raum für die Windenergie

Die Frage, ob der Windenergie mit den gefundenen Potentialen substanziell Raum eingeräumt werden kann, muss in jedem Einzelfall neu bewertet werden. Nach Gatz (2013, S. 269) verlangt die Rechtsprechung von den Kommunen, dass sie im Abwägungsprozess von sich aus erkennen, ob durch die Ausweisung keiner, einer, mehrerer oder aller Zonen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt wird. Kommt sie zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist, muss sie erneut in den Abwägungsprozess treten und prüfen, ob sich Abstriche im Umgriff der Tabuzonen rechtfertigen lassen. Wann aber eine Wechselwirkung eintritt, die zu einer Überprüfung und ggf. zu Abstrichen an den Kriterien zur Ausweisung der Konzentrationszonen führt, bleibt offen.

Laut Gatz bleibt noch als der bestmögliche objektive Maßstab zur Beantwortung der Frage, da ohne voluntatives Element, das Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zur Größe der Potentialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben. Auch dieser Wert kann nur Indizwirkung entfalten, da sich konkrete prozentuale Anteile nicht festlegen lassen. Es gilt, dass je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Flächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich bei der Planung nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handelt.

Nach Abzug der harten Tabukriterien (Stufe 1) ergeben sich Flächen von ca. 4635 ha als maximal realisierbares Potential. Eine Realisierung von Potentialflächen der Stufe 2 im Rahmen von 820 ha entspräche einem Anteil am maximalen realisierbaren Potential von ca. 17,7%. Die Potentialflächengröße nach der Abschichtung in Höhe von ca. 170 ha, entspricht einem Anteil von ca. 3,7% am maximal realisierbaren Potential. Bezogen auf die Gemeindefläche (ca. 9.100 ha) beträgt der Anteil der Potentialflächen ca. 1,9%.

Beispielhaft werden die Windenergieplanungen der Nachbarstadt Bramsche zum Vergleich betrachtet. Die Größe der drei geplanten „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen“ (Teilgebiete Kalkriese, Wittefeld, Ahrensfeld) beträgt laut Vorentwurf der 30. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bramsche (2014) insgesamt ca. 250 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 1,3% an der Stadtfäche. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegt damit in einem für ihren Planungsraum konformem Bereich.

Eine reine Flächenbilanzierung kann jedoch nicht das alleinige Kriterium zur Abschätzung sein. Von Seiten der Landes- oder Regionalplanung werden für Neuenkirchen-Vörden keine verbindlichen Flächenvorgaben für die Nutzung von Windenergie vorgegeben, die zur Beurteilung des substanziellen Raums herangezogen werden könnten.

Im Windenergieerlass (2016) wurden vom Umweltministerium landesweit Flächenpotenziale für die Windenergienutzung und ein regionalisierter Flächenansatz ermittelt. Insgesamt wurde für das Land ein Anteil von 1,4% der Potenzialflächen an der Gesamtfläche ermittelt. Für den Landkreis Vechta wird ein Anteil von 0,85% an der Gesamtfläche des Landkreises als Orientierungswert angegeben. Der Anteil der ermittelten Potentialfläche an der Gemeindefläche von 1,9% liegt damit über der Empfehlung für Potentialflächen auf Kreisebene.

Weiterhin ist anzuführen, dass in der vorliegenden Flächenpotentialanalyse ein Schutzabstand von 300 m zu Siedlungsgebieten als hartes Kriterium gewählt wurde. Unter Berufung auf den Windenergieerlass (2016) ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass der Ansatz des Erlasses 400 m zu Siedlungsbereichen als hartes Kriterium anzunehmen deutlich restriktiver ist. Das Kriterium in der dort aufgeführten Form anzuwenden würde dazu führen, dass sich die harten Ausschlussflächen erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass sich die Flächenanteile der Potentialflächen am maximal realisierbaren Potential erhöhen. Das Flächenverhältnis (Potentialflächen / max. real. Potential) würde sich zugunsten der verbleibenden Potentialfläche verschieben (größer 3,7% s.o.).

Eine Abfrage der Gemeinde bei den Energieversorgern *RWE* und *EWE Netz GmbH* ergab eine Aufstellung des Stromverbrauchs der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Im Jahr 2012 betrug der gesamte Stromverbrauch (Summe der Zahlen beider Energieversorger) 54.961.142 kWh. Bei einer angenommenen Jahresleistung einer 3-MW-Anlage von ca. 8.000.000 kWh (Ertragsabschätzung liegt vor) wären überschlägig ca. sieben Windenergieanlagen notwendig, um den gesamten Strombedarf Neuenkirchen-Vördens zu decken. Unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Anlagenparameter (Rotordurchmesser 115 m), ergeben sich überschlägig für die Aufstellung einer WEA im Regelfall ca. 6 ha Raumbedarf pro WEA. Hieraus ergibt sich eine theoretisch notwendige Fläche von ca. 42 ha zur Deckung des gesamten Strombedarfs. Die Potentialflächengröße liegt deutlich über diesem Wert.

Es ist jedoch bei der Ausweisung zu berücksichtigen, dass im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren ein bedeutender Teil dieses Potentials durch z.B. Belange des Artenschutzes und anderer Schutzgüter sowie durch die Standortvoraussetzungen im Einzelfall noch entfallen kann.

Es wird in Anbetracht der vorangehend beschriebenen Umstände und der in Neuenkirchen-Vörden verfügbaren Flächen davon ausgegangen, dass durch eine Ausweisung von Potentialflächen von ca. 170 ha der Windenergie in Neuenkirchen-Vörden voraussichtlich substanziell Raum gegeben werden kann. Alle Flächen, die zusätzlich ausgewiesen werden, unterliegen der städtebaulichen Abwägung, da Windenergieanlagen das Gemeindegebiet weitreichend beeinflussen können. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liefert damit hinsichtlich der Stromproduktion bereits einen größeren Anteil als zur Eigenversorgung notwendig, wäre somit in der Lage einen Stromüberschuss zu produzieren und wirkt damit regional gesehen ausgleichend für Kommunen, die weniger Potentiale besitzen.

5. Auswahl Literatur und Quellen

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2009): Das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm (IEKP). Online unter: [http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/klima-klimaschutz-download/artikel/das-integrierte-energie-und-klimaschutzprogramm-iekp/?tx_ttnews\[backPid\]=3033](http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/klima-klimaschutz-download/artikel/das-integrierte-energie-und-klimaschutzprogramm-iekp/?tx_ttnews[backPid]=3033) (abgerufen am: 17.04.2015).
- Deutscher Wetterdienst (DWD) (2004): Karte Jahresmittel der Windgeschwindigkeit – 80 m über Grund – in Niedersachsen. Online unter: http://www.dwd.de/bvbw/generator/DWDWWW/Content/Oeffentlichkeit/KU/KU1/KU12/KI/imagutachten/Windenergie/Windkarten__entgeltfrei/Windkarten__80m/NiedersachsenHamburgBremen__80m,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/NiedersachsenHamburgBremen__80m.pdf (abgerufen am 13.01.2015).
- Dr. Gronemeyer (2013): OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE Analyse und Konsequenzen für die Windkonzentrationszonenplanung. Brandi Rechtsanwälte.
- Gatz, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2. Auflage. Vhw Verlag.
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2012.
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2012 mit eingearbeiteten Änderungen des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LROP (2015).
- Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) vom 24.02.2016.
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2012): Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Regierungskommission Klimaschutz (2012): Empfehlung für eine niedersächsische Klimaschutzstrategie.
- Stadt Bramsche (2014): Stadt Bramsche. 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen für Windenergie. Begründung mit Umweltbericht. Vorentwurf Juni 2014. Online unter: http://www.bramsche.de/pics/medien/1_1403852840/2._P2498_FNPAe_Vorentwurf_14-06-24_gesamt.pdf (abgerufen am 15.06.2015).

Auswahl Gesetze/ Gerichtsurteile:

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr.21/2014 S. 291).
- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung – BKompV). Entwurf vom 19.04.2013.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- BVerwG 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 vom 13.12.2012.
- OVG NRW 2 D 46/12.NE vom 01.07.2013.

Auswahl Datengrundlagen:

- Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (2011): Flächennutzungsplan Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. (Digitale Ausgabe).
- Kartengrundlage Amtliche Karte 1:5000 (AK5): Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (LGLN 2014).
- ALK Daten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Februar 2015).
- Digitale Daten (Vektordaten) zu Abbauflächen und geschützten Biotopen zur Verfügung gestellt vom Landkreis Vechta (Januar/Februar 2015).
- Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Naturschutzrechtlich besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Natura 2000), online abgerufen im Januar 2015.
- Digitale Daten (Vektordaten) zum LROP 2012 zur Verfügung gestellt vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) (Februar 2015).

Hinweis des Nieders. ML zu den digitalen Daten des LROP 2012:

Bei Verschneidungen/Analysen/Zoomen ist zu beachten, dass der Kartenmaßstab 1:500.000 ist und die Daten somit entsprechend generalisiert vorliegen. Die zeichnerische Darstellung des LROP kann grundsätzlich keine größere Genauigkeit aufweisen. Die Überlagerung besiedelter Gebiete mit Vorrangfestlegungen hat ausschließlich kartographische Gründe. Insbesondere bezüglich der Interpretation der neuen Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung sind parallel die Regelungen des Textteiles heranzuziehen.

- Naturschutzbund Osnabrück e.V. (NABU) (1999): Bestandsaufnahme und Bewertung des ehemaligen Flugplatzes Wittefeld: Biotoptypen und Pflanzenarten/ Brut- und Gastvögel. - Unterlagen zur Verfügung gestellt vom Landkreis Vechta (März 2015).

Anhang:

Kriterienkatalog

Der folgende Kriterienkatalog wurde von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (in Abstimmung mit Rechtsanwalt Herr Dr. Unland) erarbeitet und diente als Grundlage für die Flächenpotentialanalyse. Der Rat hat dem Katalog in der Bauausschusssitzung der Gemeinde am 12.02.2015 zugestimmt.

Um die Anwendung der sogenannten ‚harten‘ und der ‚weichen‘ Kriterien zu verdeutlichen, wurde eine Sortierung nach Ampelfarben vorgenommen (vgl. Karte 1).



Dabei steht ein hartes Kriterium (= Schritt 1) für die Farbe Rot der Ampel.



Wie im täglichen Leben ist der Bereich Gelb geprägt von Unsicherheiten. Je nachdem, ob man sich näher am ‚grünen Bereich‘ befindet oder näher am ‚roten Bereich‘, sind die Unsicherheiten entsprechend zu bewerten. So können die Kriterien der Stufe 2 (Schutzabstände), die sich gedanklich ‚in der Nähe‘ der Farbe Rot bewegen, analog zur Sprachweise im Straßenverkehr auch in die Kategorie ‚dunkel gelb‘ oder ‚orange‘ eingeordnet werden.



Jenseits der bekannten Restriktionen, dort wo Windenergieanlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit gebaut werden könnten (immer unter Berücksichtigung der zu Grunde gelegten Parameter) kann von der Ampelfarbe Grün ausgegangen werden.

Referenzanlage:

Es wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von zurzeit gängigen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe (mind. 130 m Nabenhöhe; mind. 115 m Rotordurchmesser) ausgegangen.

Kriterium	Hartes Kriterium	Weiches Kriterium	> Gesamt- abstand = Potential- flächen	Anmerkungen
Siedlung				
Siedlungsgebiete (WA, MI, Gemeinbedarfsflächen, SO Wochenendhausgebiete)	Fläche und 300 m Schutzabstand - u.a. TA-Lärm, Einhaltung opt. bedr. Wirkung	zzgl. zum Schutzabstand: 700 m Vorsorgeabstand	1.000 m	Abstände zu Gemeinbedarfsflächen je nach Nutzungsart 35 dB/A bzw. 40 dB/A (Nachtwert)
Wohnnutzung im Außenbereich/ Einzelwohngebäude	Fläche und 170 m Schutzabstand - u.a. TA-Lärm, Einhaltung opt. bedr. Wirkung	zzgl. zum Schutzabstand: 430 m Vorsorgeabstand	600 m	45 dB/A (Nachtwert)
Gewerbe- und Industriegebiete	Fläche - Vorrang d. gewerblichen Nutzung	100 m Vorsorgeabstand	100 m	
Infrastruktur				
Bundesautobahnen	Fläche und Schutzabstand 40 m (Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG)	-	40 m	ggf. zustimmungs- pflichtiger Bereich zu beachten
Kreis- und Landesstraßen	Fläche und Schutzabstand 20 m (OVG Münster von 2008; 8 A 2138/06)	-	20 m	bis 40 m zustimmungs- pflichtig (§24 StrG Niedersachsen) ggf. Eiswurf beachten
Hochspannungsfrei- leitungen	Fläche	-	Fläche	Einhaltung v. Sicherheitsabständen und Einzelfallprüfung Turbulenz
Bahnanlagen	Fläche	-	Fläche	keine gesetzlichen Vorgaben
Natur und Landschaft				
Besonders Geschützte Biotope	Fläche	-	Fläche	
Geschützte Landschaftsbestandteile	Fläche	-	Fläche	
Naturdenkmale	Fläche	-	Fläche	
FFH-Gebiet	Fläche	-	Fläche	einziges FFH-Gebiet u. deckungsgleich m. LSG
Landschaftsschutz- gebiete	Fläche (mit Bauverbot/nicht zu vereinbarender Schutzzweck)	-	Fläche	Stellungnahme LK Vechta
Wasserschutzgebiete	Fläche Zone I	Fläche Zone II	Fläche	Zone III i.d.R. unkritisch

Kriterium	Hartes Kriterium	Weiches Kriterium	> Gesamt- abstand = Potential- flächen	Anmerkungen
Überschwemmungs- gebiete	-	Fläche* (festgesetzt, vorläufig gesichert)	Fläche	Stellungnahme LK Vechta (s. unten)
Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (> 1 ha)	Fläche und Abstand 50 m	-	≥ 50 m	
Waldflächen	-	Fläche	Fläche	s. LROP 2012
Raumordnung				
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (LROP)	-	Fläche (LROP)	Fläche	s. LROP 2012
Weitere Schutzgüter (Weiche Kriterien: Schritt 3)				
Abbauflächen (Torf-/ Sand-/ Kiesabbau)	-	Fläche		Weiches Kriterium Einzelfallbewertung/ Abschichtung
Verkehrslandeplatz Damme	Fläche	Flugplatzrunde zzgl. Abstand Flugsicherheit (Gegenanflug)		Weiches Kriterium Einzelfallbewertung/ Abschichtung

* Überschwemmungsgebiet:

Zur Zulässigkeit von WEA innerhalb von Überschwemmungsgebieten hat der Landkreis Vechta Stellung bezogen. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu beachten. Weitere Einzelfallprüfungen sind erforderlich.

Der Kriterienkatalog stellt keine abschließende Auflistung dar, da z.B. im Zuge des Änderungsverfahrens und der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange ggf. weitere Kriterien zu berücksichtigen sind.

Kriterienkatalog

Der folgende Kriterienkatalog wurde von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (in Abstimmung mit Rechtsanwalt Herr Dr. Unland) erarbeitet und diente als Grundlage für die Flächenpotentialanalyse. Der Rat hat dem Katalog in der Bauausschusssitzung der Gemeinde am 12.02.2015 zugestimmt.

Um die Anwendung der sogenannten ‚harten‘ und der ‚weichen‘ Kriterien zu verdeutlichen, wurde eine Sortierung nach Ampelfarben vorgenommen (vgl. Karte 1).



Dabei steht ein hartes Kriterium (= Schritt 1) für die Farbe Rot der Ampel.



Wie im täglichen Leben ist der Bereich Gelb geprägt von Unsicherheiten. Je nachdem, ob man sich näher am ‚grünen Bereich‘ befindet oder näher am ‚roten Bereich‘, sind die Unsicherheiten entsprechend zu bewerten. So können die Kriterien der Stufe 2 (Schutzabstände), die sich gedanklich ‚in der Nähe‘ der Farbe Rot bewegen, analog zur Sprachweise im Straßenverkehr auch in die Kategorie ‚dunkel gelb‘ oder ‚orange‘ eingeordnet werden.



Jenseits der bekannten Restriktionen, dort wo Windenergieanlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit gebaut werden könnten (immer unter Berücksichtigung der zu Grunde gelegten Parameter) kann von der Ampelfarbe Grün ausgegangen werden.

Referenzanlage:

Es wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von zurzeit gängigen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe (mind. 130 m Nabenhöhe; mind. 115 m Rotordurchmesser) ausgegangen.

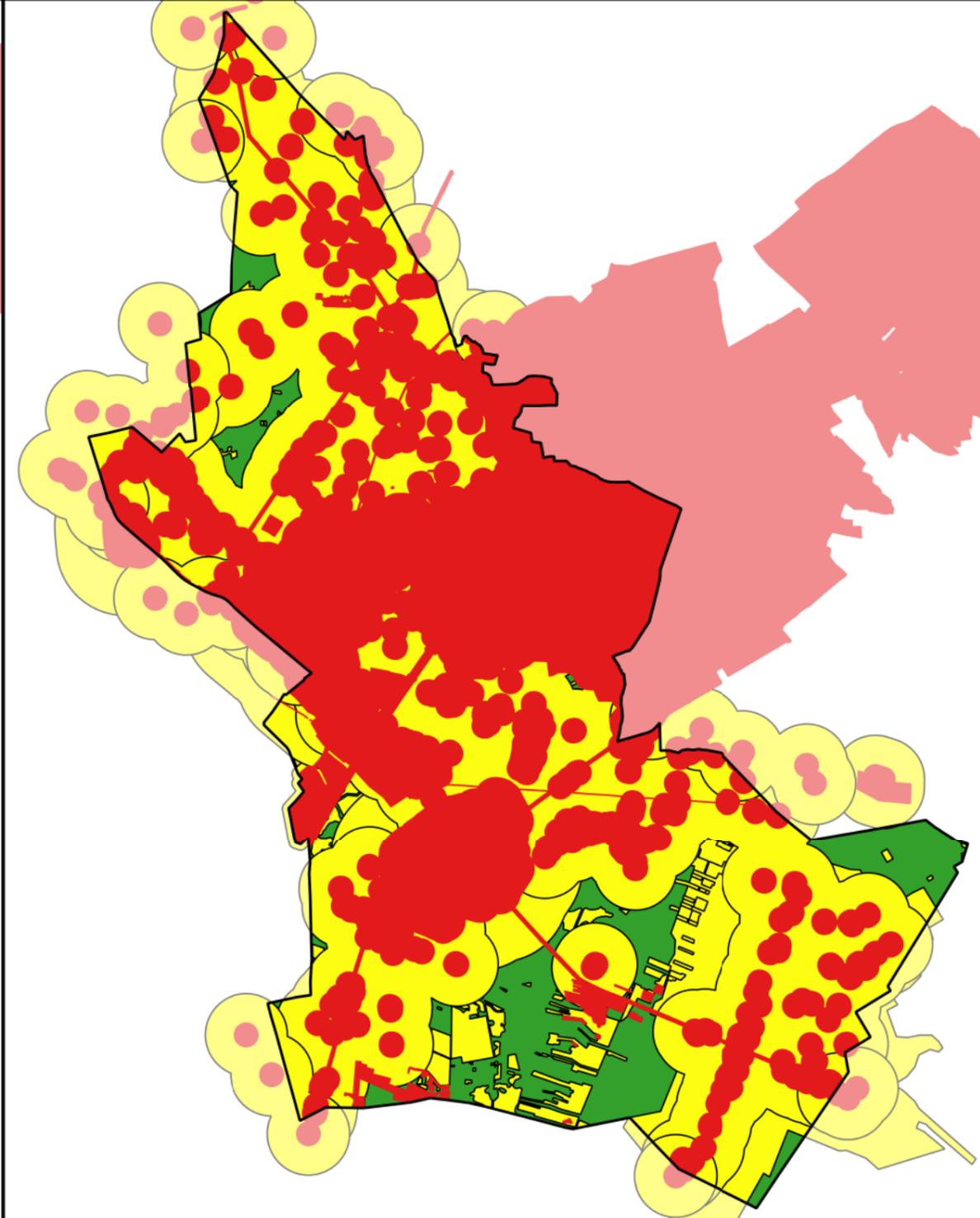
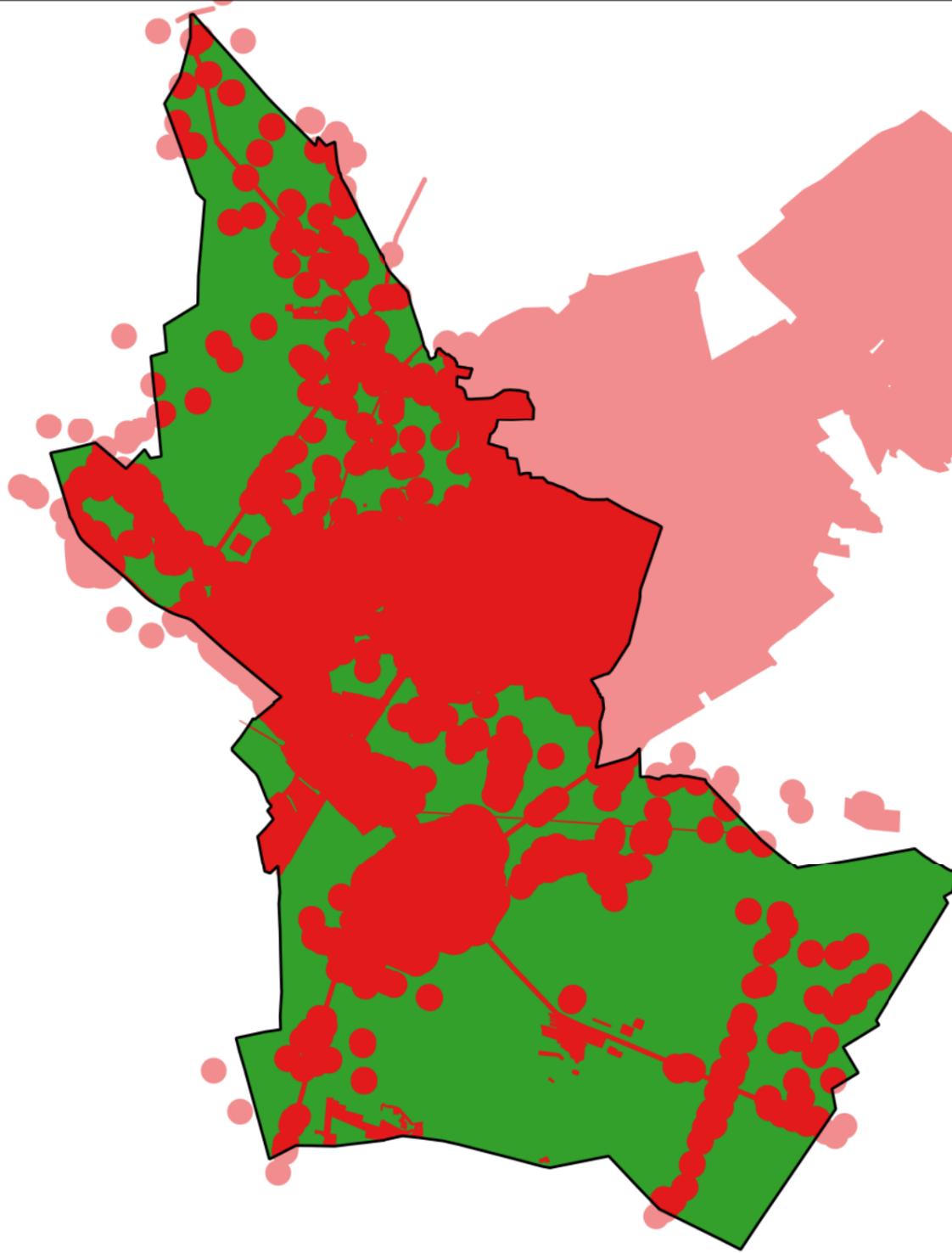
Kriterium	Hartes Kriterium	Weiches Kriterium	> Gesamt- abstand = Potential- flächen	Anmerkungen
Siedlung				
Siedlungsgebiete (WA, MI, Gemeinbedarfsflächen, SO Wochenendhausgebiete)	Fläche und 300 m Schutzabstand - u.a. TA-Lärm, Einhaltung opt. bedr. Wirkung	zzgl. zum Schutzabstand: 700 m Vorsorgeabstand	1.000 m	Abstände zu Gemeinbedarfsflächen je nach Nutzungsart 35 dB/A bzw. 40 dB/A (Nachtwert)
Wohnnutzung im Außenbereich/ Einzelwohngebäude	Fläche und 170 m Schutzabstand - u.a. TA-Lärm, Einhaltung opt. bedr. Wirkung	zzgl. zum Schutzabstand: 430 m Vorsorgeabstand	600 m	45 dB/A (Nachtwert)
Gewerbe- und Industriegebiete	Fläche - Vorrang d. gewerblichen Nutzung	100 m Vorsorgeabstand	100 m	
Infrastruktur				
Bundesautobahnen	Fläche und Schutzabstand 40 m (Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG)	-	40 m	ggf. zustimmungs- pflichtiger Bereich zu beachten
Kreis- und Landesstraßen	Fläche und Schutzabstand 20 m (OVG Münster von 2008; 8 A 2138/06)	-	20 m	bis 40 m zustimmungs- pflichtig (§24 StrG Niedersachsen) ggf. Eiswurf beachten
Hochspannungsfrei- leitungen	Fläche	-	Fläche	Einhaltung v. Sicherheitsabständen und Einzelfallprüfung Turbulenz
Bahnanlagen	Fläche	-	Fläche	keine gesetzlichen Vorgaben
Natur und Landschaft				
Besonders Geschützte Biotope	Fläche	-	Fläche	
Geschützte Landschaftsbestandteile	Fläche	-	Fläche	
Naturdenkmale	Fläche	-	Fläche	
FFH-Gebiet	Fläche	-	Fläche	einziges FFH-Gebiet u. deckungsgleich m. LSG
Landschaftsschutz- gebiete	Fläche (mit Bauverbot/nicht zu vereinbarender Schutzzweck)	-	Fläche	Stellungnahme LK Vechta
Wasserschutzgebiete	Fläche Zone I	Fläche Zone II	Fläche	Zone III i.d.R. unkritisch

Kriterium	Hartes Kriterium	Weiches Kriterium	> Gesamt- abstand = Potential- flächen	Anmerkungen
Überschwemmungsgebiete	-	Fläche* (festgesetzt, vorläufig gesichert)	Fläche	Stellungnahme LK Vechta (s. unten)
Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (> 1 ha)	Fläche und Abstand 50 m	-	≥ 50 m	
Waldflächen	-	Fläche	Fläche	s. LROP 2012
Raumordnung				
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (LROP)	-	Fläche (LROP)	Fläche	s. LROP 2012
Weitere Schutzgüter (Weiche Kriterien: Schritt 3)				
Abbauflächen (Torf-/ Sand-/ Kiesabbau)	-	Fläche		Weiches Kriterium Einzelfallbewertung/ Abschichtung
Verkehrslandeplatz Damme	Fläche	Flugplatzrunde zzgl. Abstand Flugsicherheit (Gegenanflug)		Weiches Kriterium Einzelfallbewertung/ Abschichtung

* Überschwemmungsgebiet:

Zur Zulässigkeit von WEA innerhalb von Überschwemmungsgebieten hat der Landkreis Vechta Stellung bezogen. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu beachten. Weitere Einzelfallprüfungen sind erforderlich.

Der Kriterienkatalog stellt keine abschließende Auflistung dar, da z.B. im Zuge des Änderungsverfahrens und der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange ggf. weitere Kriterien zu berücksichtigen sind.



Schritt 1: Harte Ausschlusskriterien



- Siedlungsgebiet (WA, MI, SO Wochenendhausgebiet, Gemeinbedarfsflächen): Fläche u. Schutzabstand 300 m
- Wohnnutzung im Außenbereich/ Einzelwohngebäude: Fläche u. Schutzabstand 170 m
- Gewerbe- u. Industriegebiet: Fläche
- Besonders geschütztes Biotop: Fläche
- FFH-Gebiet: Fläche
- Landschaftsschutzgebiet: Fläche
- Wasserschutzgebiet Zone I: Fläche
- Stehendes Gewässer > 1 ha: Fläche u. Abstand 50 m

Schritt 2: Weiche Ausschlusskriterien



- Bundesautobahn: Fläche u. Schutzabstand 40 m
- Kreis- u. Landesstraßen: Fläche u. Schutzabstand 20 m
- Bahnanlage: Fläche
- Hochspannungsfreileitung: Fläche
- Verkehrslandeplatz Damme: Fläche
- Siedlungsgebiet: Vorsorgeabstand 700 m (zzgl. zum Schutzabstand von 300 m = 1000 m gesamt)
- Wohnnutzung im Außenbereich/ Einzelwohngebäude: Vorsorgeabstand 430 m (zzgl. zum Schutzabstand von 170 m = 600 m gesamt)
- Gewerbe- u. Industriegebiet: Vorsorgeabstand 100 m
- Waldfläche: Fläche
- Wasserschutzgebiet Zone II: Fläche
- Überschwemmungsgebiet (festgesetzt, vorl. ges.): Fläche (Einzelfallprüfung möglich)
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP 2012, Land/ ML Niedersachsen): Fläche

Potentialflächen



Windenergieflächenpotentialanalyse auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

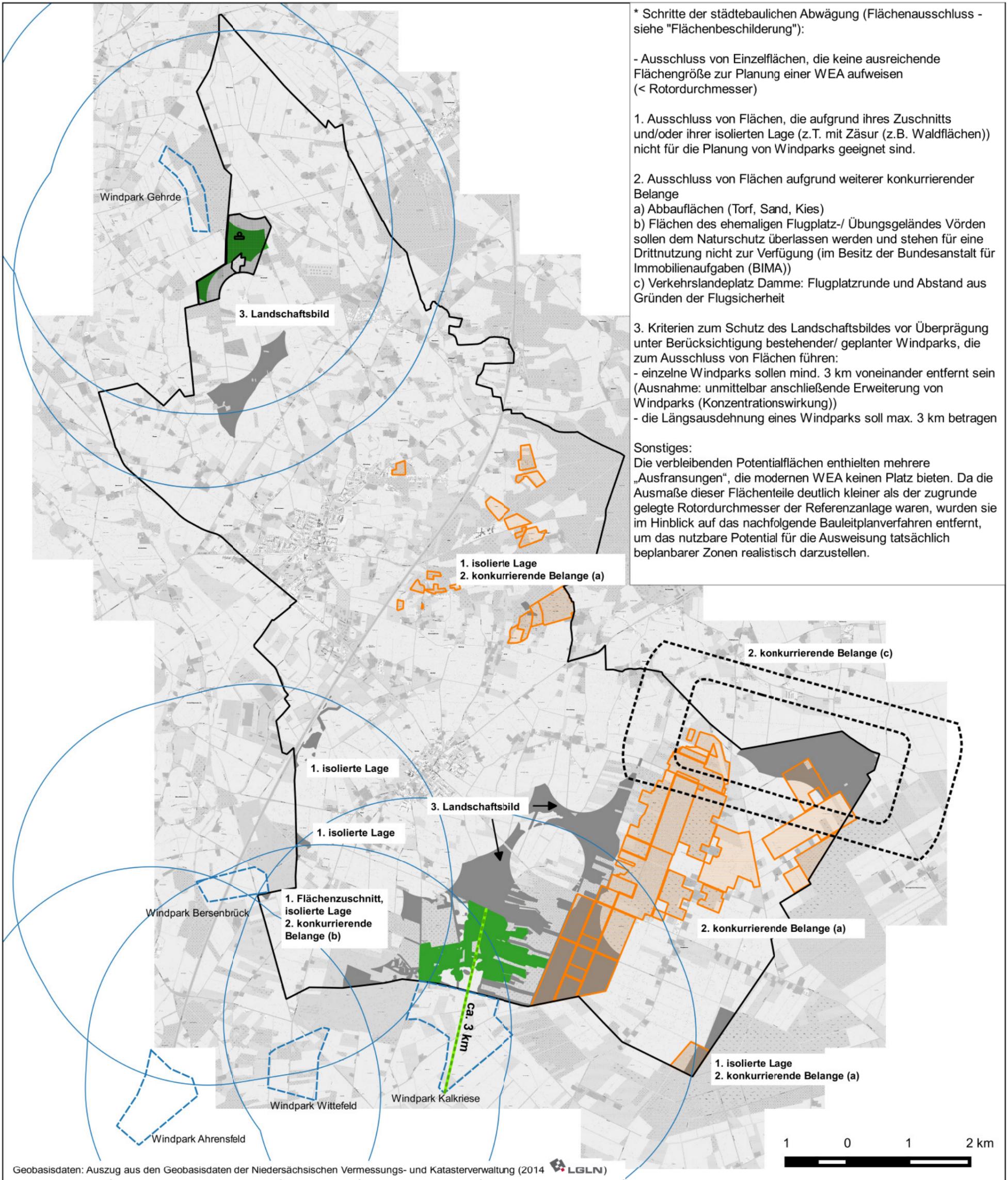
Karte 1: Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien

Auftraggeber: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Maßstab: 1 : 85.000 Datum: März 2016

Greverer Straße 61c
48149 Münster
Tel. 0251 / 315810
Fax. 0251 / 3833516





* Schritte der städtebaulichen Abwägung (Flächenausschluss - siehe "Flächenbeschilderung"):

- Ausschluss von Einzelflächen, die keine ausreichende Flächengröße zur Planung einer WEA aufweisen (< Rotordurchmesser)

1. Ausschluss von Flächen, die aufgrund ihres Zuschnitts und/oder ihrer isolierten Lage (z.T. mit Zäsur (z.B. Waldflächen)) nicht für die Planung von Windparks geeignet sind.

2. Ausschluss von Flächen aufgrund weiterer konkurrierender Belange

- a) Abbauflächen (Torf, Sand, Kies)
- b) Flächen des ehemaligen Flugplatz-/ Übungsgeländes Vörden sollen dem Naturschutz überlassen werden und stehen für eine Drittnutzung nicht zur Verfügung (im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA))
- c) Verkehrslandeplatz Damme: Flugplatzrunde und Abstand aus Gründen der Flugsicherheit

3. Kriterien zum Schutz des Landschaftsbildes vor Überprägung unter Berücksichtigung bestehender/ geplanter Windparks, die zum Ausschluss von Flächen führen:

- einzelne Windparks sollen mind. 3 km voneinander entfernt sein (Ausnahme: unmittelbar anschließende Erweiterung von Windparks (Konzentrationswirkung))
- die Längsausdehnung eines Windparks soll max. 3 km betragen

Sonstiges:

Die verbleibenden Potentialflächen enthielten mehrere „Ausfransungen“, die modernen WEA keinen Platz bieten. Da die Ausmaße dieser Flächenteile deutlich kleiner als der zugrunde gelegte Rotordurchmesser der Referenzanlage waren, wurden sie im Hinblick auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren entfernt, um das nutzbare Potential für die Ausweisung tatsächlich beplanbarer Zonen realistisch darzustellen.

Geobasisdaten: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (2014) LGLN

- Gemeindegrenze
- Sondergebiet Windenergie (FNP)
- Potentialflächen
- Potentialflächen Ausschluss*
- bestehende / geplante Windparks in Nachbarkommunen
- 3 km- Abstand um bestehende / geplante Windparks
- Längsausdehnung eines Windparks max. 3 km
- Abbauflächen
- Verkehrslandeplatz Damme: Flugplatzrunde und Abstand aus Gründen der Flugsicherheit

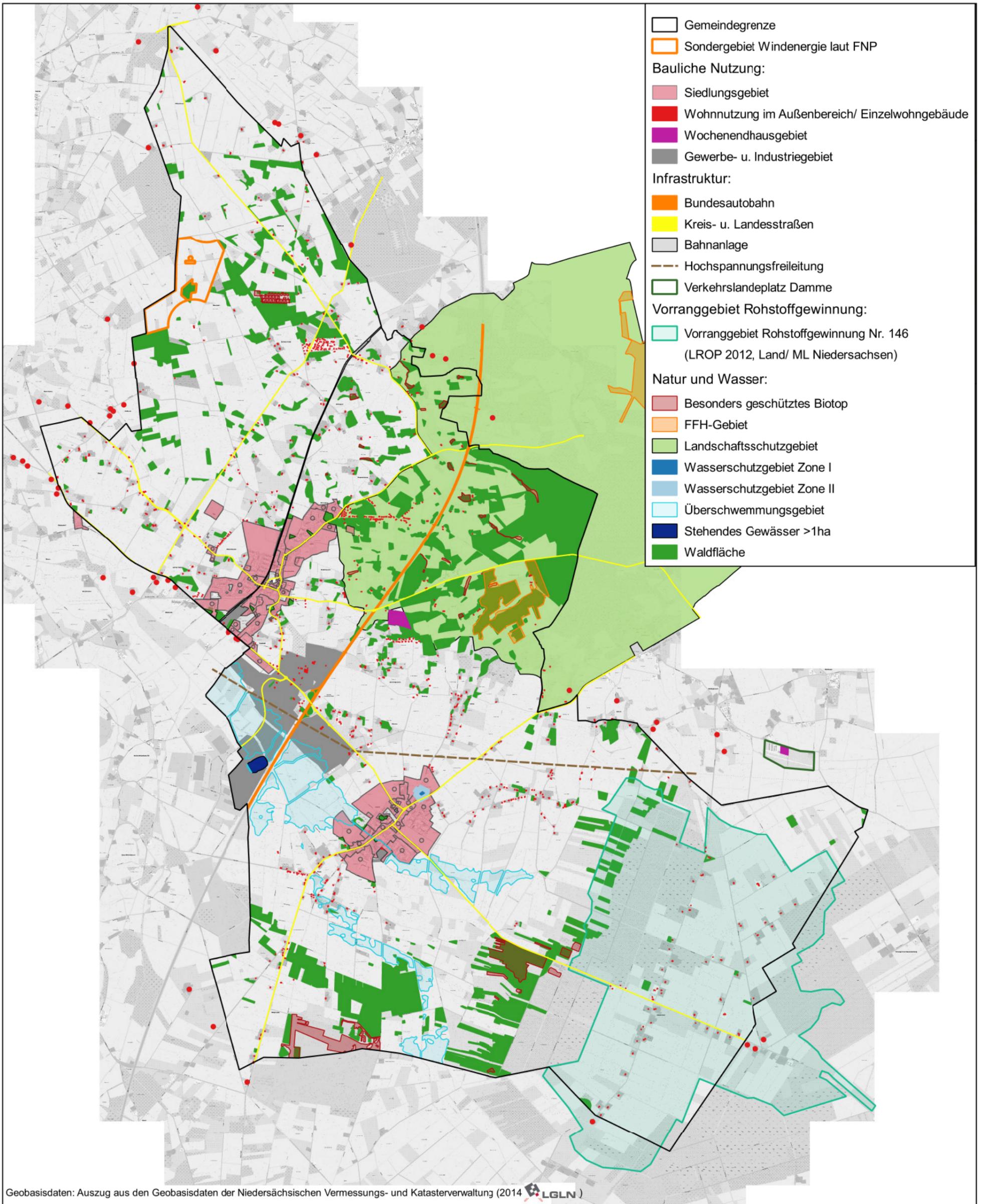
Windenergieflächenpotentialanalyse auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Karte 2: Abwägungsvorschlag und Abschichtung

Auftraggeber: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Maßstab: 1 : 60.000 Datum: März 2016

Grevener Straße 61c
48149 Münster
Tel. 0251 / 315810
Fax. 0251 / 3833516





Windenergieflächenpotentialanalyse auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Karte 3: Detailkarte Schutzgüter (thematisch)

Auftraggeber: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
 Maßstab: 1 : 55.000 Datum: März 2016

Grevener Straße 61c
 48149 Münster
 Tel. 0251 / 315810
 Fax. 0251 / 3833516

